

# **STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS FÜR RUANDA\***

(verabschiedet am 8. November 1994 durch Resolution 955 des Sicherheitsrats)  
(geändert am 30. April 1998 durch Resolution 1165 des Sicherheitsrats)  
(geändert am 30. November 2000 durch Resolution 1329 des Sicherheitsrats)  
(geändert am 17. Mai 2002 durch Resolution 1411 des Sicherheitsrats)  
(geändert am 14. August 2002 durch Resolution 1431 des Sicherheitsrats)  
(geändert am 28. August 2003 durch Resolution 1503 des Sicherheitsrats)

Der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" beziehungsweise "der Gerichtshof" bezeichnet), nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

## **Artikel 1**

### **Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene Verstöße dieser Art verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

## **Artikel 2**

### **Völkermord**

1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine der anderen in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.
2. Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:
  - a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
  - b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
  - c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
  - d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
  - e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
3. Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:
  - a) Völkermord;
  - b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
  - c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
  - d) Versuch, Völkermord zu begehen;
  - e) Teilnahme am Völkermord.

---

\* Konsolidierte Fassung. Stand: 28. August 2003.

### **Artikel 3**

#### **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen werden:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

### **Artikel 4**

#### **Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer oder gegen deren Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977 begehen oder anordnen. Hierzu gehören, ohne dass dies eine erschöpfende Aufzählung wäre, die folgenden Verstöße:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung;
- b) Kollektivstrafen;
- c) Geiselnahme;
- d) terroristische Handlungen;
- e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzuchtige Handlungen jeder Art;
- f) Plünderung;
- g) Verurteilung und Hinrichtung von Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichts und ohne ein Gerichtsverfahren mit allen Garantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden;
- h) Androhung einer der genannten Handlungen.

### **Artikel 5**

#### **Persönliche Zuständigkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

### **Artikel 6**

#### **Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit**

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.



3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

### **Artikel 10** **Organisation des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger");
- c) einer Kanzlei.

### **Artikel 11** **Zusammensetzung der Kammern**

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 12ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

### **Artikel 12** **Voraussetzungen für das Richteramt**

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, die in ihrem Heimatland als Richteramt (Art. 12ter Absatz 1) (TJ/TM/01/06/255-V)

Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf ständige Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Artikel 12 ter** **Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter**

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens sechsunddreißig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die achtzehn Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
- e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 12 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

### **Artikel 12 quater Status der Ad-litem-Richter**

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,
  - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
  - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
  - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.
  - d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.
  
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,
  - a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
  - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
    - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
    - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;
    - iii) mit dem Präsidenten des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen;

### **Artikel 13 Amtsträger und Mitglieder der Kammern**

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

**Artikel 14**  
**Verfahrensordnung und Beweisregeln**

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nehmen für das Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten regeln, und bringen dabei gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Änderungen an.

**Artikel 15**  
**Der Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger")**

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

2.

l ter nationaleD -0.1042 Tj 74.2besteD -ausantwo Tw 27 Tc 0verantwo Änderung RFrarpverfoal.1113 Tw ( ) Tj -331.5 -12 TD ( ) Tj 0 -11.T  
9 Tcneten.9 Tc 4-8.6568 Tw (gebiet.25 -11. TD -12 TcG5 0r eiekreHoheit0.ntr539 Tc868 Tw (disch093337e vera5798D 0.00 r )) TjNs f -0..9 Tc73j 5.

3. Bei einer Vernehmung hat der Beschuldigte Anspruch darauf, sich der Dienste eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, hat er Anspruch auf die unentgeltliche Beiordnung eines

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Ve r-

**Artikel 25**  
**Wiederaufnahmeverfahren**

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

**Artikel 26**  
**Vollstreckung des Urteils**

Die Freiheitsstrafe wird in Ruanda oder in einem Staat verbüßt, der von dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

**Artikel 27**  
**Begnadigung oder Strafumwandlung**

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Gerichtshofs im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine entsprechende Entscheidung trifft.

**Artikel 28**  
**Zusammenarbeit und Rechtshilfe**

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammen.
2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich

